

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 212
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Per Email an: Referat212@bnetza.de

Entwurf einer Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen über die Festlegungen und Regelungen für die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten (Auktionsregeln); Entscheidung gemäß §§ 55 Abs. 9, 61 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und 5, 132 Abs. 1 und 3 TKG

Aktenzeichen: BK 1a- 09/002

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat im Amtsblatt Nr. 14 vom 29.07.2009 den Entwurf einer Entscheidung über die Festlegung von Regelungen für die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten (Auktionsregeln) veröffentlicht.

Interessierten Kreisen der Öffentlichkeit wurde die Gelegenheit gegeben, bis zum 26.08.2009 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die IEN nimmt die Möglichkeit der Stellungnahme gerne wahr und bedankt sich noch einmal für die gewährte Fristverlängerung.

Berlin, den

28.08.2009

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Orange Business
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Andreas Schweizer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN begrüßt zunächst den Ansatz der BNetzA, durch die Festlegung von Auktionsregeln für weitere Planungssicherheit bei den betroffenen Unternehmen sorgen zu wollen. Allerdings sieht es die IEN in diesem Zusammenhang als problematisch an, dass der gegenständliche Entwurf deutlichere Hinweise auf einige bestehende Problemfelder vermissen lässt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst hinsichtlich der bereits erlassenen Entscheidungen zur Anordnung Vergabe der Bereiche 1800 MHz, 2 GHz und 2,6 GHz und zur Festlegung der Vergabebedingungen für diese Bereiche auf die Stellungnahmen der IEN-Mitgliedsunternehmen verwiesen. Bezüglich des Entwurfs einer Entscheidung der Präsidentenkammer über die Verbindung der Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 790 bis 862 MHz sowie 1710 bis 1725 MHz und 1805 bis 1820 MHz mit dem Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten, verweist die IEN auf ihre Stellungnahme vom 17.07.2009.

Aus Sicht der IEN fehlt es im gegenständlichen Entwurf insbesondere an deutlichen Hinweisen auf die Auswirkungen und den Umfang der Streitbefangenheit einiger Frequenzblöcke.

So klärt der vorliegende Entwurf zum Bedauern der IEN nur unzureichend über die anhängigen Gerichtsverfahren bezüglich der Frequenzbereiche 1800 MHz, 2 GHz und 2,6 GHz, sowie die hieraus resultierenden Konsequenzen für die Versteigerung streitbefangener Frequenzen, auf. Wie die IEN bereits in der Stellungnahme vom 17.07.2009 angemerkt hat, resultiert aus der Verbindung der Verfahren, dass die frei gewordenen 800 MHz und 1800 MHz Frequenzen erheblichen Rechts- und Planungsunsicherheiten ausgesetzt werden. Es steht daher entgegen der Intention der BNetzA, hier eine Beschleunigung der Vergabe zu erreichen, vielmehr zu erwarten, dass sich das Verfahren verlangsamen wird.

Zudem weist die IEN in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die bislang veröffentlichten Versteigerungsregelungen die Streitbefangenheit des 2,6 GHz Bandes lediglich unvollständig darstellen. Es wird nicht klargestellt, dass die Streitbefangenheit nicht lediglich aus dem laufenden Gerichtsverfahren gegen die Vergabeordnung für das 2,6 GHz Band wegen rechtswidriger Knappheitsfeststellung resultiert. Daneben sind jedoch zusätzlich zahlreiche einzelne Frequenzblöcke im 2,6 GHz Band aufgrund des anhängigen Verfahrens über die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte gleichsam streitbefangen.

II. Anmerkungen im Einzelnen zu Punkt 1.4: Auktionsobjekte

1. Vergabe streitbefangener Frequenzblöcke

Die IEN fordert, streitbefangene Frequenzblöcke grundsätzlich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss der laufenden Gerichtsverfahren zu vergeben.

Nach Auffassung der IEN sollten streitbefangene Frequenzen nicht vergeben werden. Die mangelnde Rechts- und Planungssicherheit für die betreffenden Unternehmen führt dazu, dass deren Nutzung sehr unwahrscheinlich ist. Die IEN möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung der BNetzA vom 07.04.2009 hinweisen, in welcher diese selbst die Einschätzung äußert, dass mit einer Nutzung der streitbefangenen Frequenzen erst nach Abschluss der anhängigen Verfahren zu rechnen ist.

2. Fehlende Transparenz hinsichtlich konkreter Streitbefangenheit

Zudem bemängelt die IEN, dass die BNetzA zunächst - richtigerweise - erläutert, dass sich ein erheblicher Wertunterschied aus der Streitbefangenheit einzelner Frequenzblöcke ergeben könne (vgl. Entwurf S. 14); für den Frequenzbereich 2,6 GHz im Folgenden allerdings unterstellt, dass zwischen den Frequenzblöcken Gleichwertigkeit bestehe und die zur Vergabe stehenden Frequenzblöcke abstrakt vergeben werden könnten (vgl. Entwurf S.16). Dabei wird aus Sicht der IEN jedoch übersehen, dass neben dem in dem Entwurf angesprochenen Verfahren gegen die Entscheidungen der Präsidentenkammer vom 19.06.2007 in der Gestalt der Entscheidung vom 07.04.2008 noch ein zusätzliches Verfahren über die Verlängerung von Frequenzzuteilungen im 2,6 GHz Band anhängig ist. Dies hat zur Folge, dass eben nicht nur abstrakt streitbefangene, sondern vielmehr auch konkret streitbefangene Frequenzblöcke Gegenstand der Entscheidung sind.

Es ist nach Auffassung der IEN unerlässlich, diese Tatsache für alle Bieter in transparenter Weise deutlich zu machen. Eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten einer Verlängerung der bestehenden Nutzungsrechte im 2,6 GHz Band hätte zur Folge, dass zwar einzelne Frequenzblöcke, jedoch gerade nicht das gesamte Band betroffen sind. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass potentielle Bieter gegenwärtig nicht erkennen können, welche konkreten Frequenzblöcke des 2,6 GHz Bandes nach Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens zur Verlängerung bestehender Nutzungsrechte möglicherweise nicht mehr verfügbar sind. Dies bedeutet eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da möglicherweise Frequenzblöcke im 2,6 GHz Band erworben werden, die bereits Nutzungsrechten anderer Unternehmen unterliegen.

3. Teilnahmeausschluss für eigene streitbefangene Frequenzen

Schließlich weist die IEN darauf hin, dass die für das 2,6 GHz Band am 07.04.2008 festgelegten Vergabebedingungen einen Teilnahmeausschluss von Unternehmen vorsehen, die auf eigene streitbefangene Frequenzen bieten wollen. Der gegenständliche Entwurf lässt eine Klarstellung darüber vermissen, wie eine Antragstellung auf Zulassung zur Versteigerung möglich sein soll, ohne dem Risiko eines Teilnahmeausschlusses ausgesetzt zu sein. Die allgemeine Erweiterung der Streitbefangenheit auf das gesamte 2,6 GHz Band hat in diesem Zusammenhang zur Folge, dass diejenigen Unternehmen, die durch den angekündigten Teilnahmeausschluss ohnehin bereits benachteiligt sind, faktisch nicht diskriminierungsfrei an der Vergabe in diesem Frequenzbereich teilnehmen können.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie die Unterzeichnerin gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und das Einverständnis zur Veröffentlichung wird hiermit erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Malini Nanda', written over a horizontal line.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN